

## Wo können Empfänger/-innen von Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe (SGB XII) oder von Leistungen nach dem AsylbLG die Bildungs- und Teilhabeleistungen beantragen?

Wenn Sie Wohngeld (**WoGG**), Kinderzuschlag (**BKGG**), Sozialhilfe (**SGB XII**) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (**AsylbLG**) beziehen, wenden Sie sich bitte an das **Landratsamt Fürth → Sozialwesen (Dienstgebäude Fürth)**.

Die **Antragsformulare** erhalten Sie bei Ihrer Wohnsitzgemeinde, beim Landratsamt Fürth → Sozialwesen (Dienstgebäude Fürth) oder auf der Homepage: <https://www.landkreis-fuerth.de/zuhause-im-landkreis/gesundheits-und-soziales/wohngeld/bildungs-und-teilhabeleistungen/dateien.html>

### WoGG, BKGG:

Tel.: 0911/9773-1242 (-1241, -1240)

Fax: 0911/9773-1223

E-Mail: bildungsundteilhabeleistungen@lra-fue.bayern.de

### SGB XII, AsylbLG:

Tel.: 0911/9773-1228

Fax: 0911/9773-1223

E-Mail: sozialhilfe@lra-fue.bayern.de

## Wo können Empfänger/-innen von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (SGB II) die Bildungs- und Teilhabeleistungen beantragen?

Wenn Sie Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (**SGB II**) beziehen, wenden Sie sich bitte an das **Jobcenter Fürth Land**.

Mit dem Haupt- oder Weiterbewilligungsantrag auf Arbeitslosengeld II ist grundsätzlich kein weiterer Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe zu stellen. Eine Ausnahme stellt jedoch die Lernförderung dar. Diese ist weiterhin gesondert zu beantragen.

Ferner sind für die Bildungs- und Teilhabeleistungen Bestätigungen des jeweiligen Trägers bzw. der jeweiligen Schule einzureichen.

Die entsprechenden **Formulare** (Antrag, Bestätigungen) erhalten Sie im Jobcenter Fürth Land oder können Sie bequem über die unten angegebene Telefonnummer anfordern.

### SGB II:

Tel.: 0911/2024-222

Fax: 0911/2024-297

E-Mail: jobcenter-fuerth-land@jobcenter-ge.de

# Das Bildungspaket

## Leistungen für

**B** Bildung

**U** und

**T** Teilhabe





## Wer kann Leistungen erhalten?

Ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe besteht für Kinder aus Familien, die eine der nachfolgend genannten Sozialleistungen beziehen:

- Miet-/ Lastenzuschuss nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- Kinderzuschlag (BKGG)
- Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (SGB II)
- Sozialhilfe (SGB XII)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Schülerinnen und Schüler, die **Wohngeld, Kinderzuschlag** oder **Arbeitslosengeld II / Sozialgeld** beziehen und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, haben nur dann Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Ausnahme: Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben → längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

## Welche Leistungen gibt es?

### Persönlicher Schulbedarf

Der persönliche Schulbedarf umfasst insbesondere Schulmaterial, Kopiergeld oder gesonderte Kosten des Unterrichts. Schülerinnen und Schüler erhalten für die persönliche Schulausstattung insgesamt 150,00 Euro pauschal pro Schuljahr.

1. Schulhalbjahr: 100,00 Euro
2. Schulhalbjahr: 50,00 Euro

### Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder eine Schule besuchen, können Kosten für ein- oder mehrtägige Ausflüge übernommen werden, soweit diese von der Einrichtung veranstaltet werden.

### Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder eine Schule besuchen, können die Kosten für das Mittagessen übernommen werden, wenn die Einrichtung oder die Schule ein gemeinsames Mittagessen anbietet und die Kinder daran tatsächlich teilnehmen.

### Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können monatlich 15,00 Euro für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote (z.B. Sport, Musikunterricht, Freizeiten) erhalten.

### Schülerbeförderung

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit die Kosten nicht von Dritten übernommen werden.

### Ergänzende angemessene Lernförderung

Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit die wesentlichen Lernziele zu erreichen, können Leistungen für ergänzende angemessene Lernförderung (Nachhilfe) gewährt werden.

